



VfB Ottersleben e.V.



Beitragsordnung (vom 29.10.2011; 1. Anpassung 23.02.2013; 2. Anpassung 01.01.2016)

§ 1 Grundsatz

1. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und geändert werden.
2. Die festgesetzten Beiträge treten mit Beginn des auf den Beschluss folgenden Quartals in Kraft.

§ 2 Beitragshöhe

1. Fußball
 - Kinder, Jugendliche, Auszubildende, Studenten, Arbeitslose und Rentner 39 € pro Quartal
 - Erwachsene 51 € pro Quartal
2. Kegeln, Volleyball, Leichtathletik
 - Kinder, Jugendliche, Auszubildende, Studenten, Arbeitslose und Rentner 30 € pro Quartal
 - Erwachsene 45 € pro Quartal
3. Tischtennis, Schach
 - Kinder, Jugendliche, Auszubildende, Studenten, Arbeitslose und Rentner 27 € pro Quartal
 - Erwachsene 36 € pro Quartal
4. Aerobic/ Freizeitsport
 - Kinder, Jugendliche, Auszubildende, Studenten, Arbeitslose und Rentner 21 € pro Quartal
 - Erwachsene 36 € pro Quartal
5. Laufmitgliedschaft 15 € pro Quartal

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt quartalsweise im Bankeinzugsverfahren. Die Mitglieder bzw. Erziehungsberechtigten geben ihre Zustimmung dazu im Aufnahmeantrag. Der Einzug erfolgt am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1.



VfB Ottersleben e.V.



November für das entsprechende Quartal.

2. Das Mitglied bzw. die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet unverzüglich eine Änderung der Kontodaten mitzuteilen. Bei nicht ausreichender Deckung trägt das Vereinsmitglied die anfallende Rückverrechnungsgebühr.
3. Die Mitglieder der Abteilung Aerobic/ Freizeitsport bezahlen ihre Beiträge über ihren Abteilungsleiter jeweils bar beim Geschäftsführer zur Quartalsmitte.
4. Die Zahlungen erfolgen auf das Vereinskonto.

§ 4 Vereinsaustritt

1. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende des Quartals möglich.
2. Die Kündigung muss bei der Geschäftsstelle spätestens 4 Wochen vor Quartalsende schriftlich eingehen.

§ 5 Vereinsausschluss

1. Säumige Beitragszahler können nach zweimaliger Mahnung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 6 Enthaltene Leistungen

1. Im Mitgliedsbeitrag sind die Sportversicherung des Landessportbundes, die Kfz-Zusatzversicherung des Vereins und die Abführungen an den Stadt- und Landessportbund enthalten.
2. Die restlichen Beträge werden zur Absicherung und Aufrechterhaltung des Sportbetriebes verwendet.

§ 7 Beginn der Gültigkeit

1. Die Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 23. Februar 2013 einstimmig beschlossen. Sie tritt am 01. April 2013 in Kraft. Die Beitragsanpassung der Abteilung Fußball zum 01.01.2016 wurde in der Vorstandssitzung vom 28.10.2015 beschlossen. Die Anpassungen in den anderen Abteilungen treten am 01.04.2016 in Kraft. Die Anpassungen zum 01.01./01.04. 2016 wurden auf der Mitgliederversammlung am 23.01.2016 mit beschlossen.

gez. Andreas Ohk
Vorstandsmitglied